



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines	1
§ 2 Zweck des Vereines	1
§ 3 Geschäftsjahr	1
§ 4 Mitgliedschaft	1
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	2
§ 7 Organe des Vereines	3
§ 8 Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus	3
§ 8.1 Vergütung der Vorstandsmitglieder	3
§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung der Vorstandschaft	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Protokollführung	4
§ 12 Satzungsänderungen	5
§ 13 Auflösung und Anfall Berechtigung	5
§ 14 Sonstiges	5
§ 15 Datenschutz im Verein	6
§ 16 Inkrafttreten	6



§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: Sportschützenverein Dielheim 1967 e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält nach Eintragung den Zusatz: e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 69234 Dielheim.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts –Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports und der Jugendarbeit hierzu. Die Jugendabteilung besitzt ihre eigene Jugendordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen der etablierten Deutschen Schießsportverbände, insbesondere des DSB. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglied können alle Personen angenommen werden, die die Zwecke des Vereines anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung der Mitgliederliste oder nach Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandschaftsmitglied unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.



Ein Mitglied kann auf Beschluss der Vorstandschaft von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen nach Setzung einer Nachfrist von drei Monaten, bei der auf die Streichung hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (ein Monat) Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist unter Angaben von Gründen dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, als auch die Pflicht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden immer für das gesamte Vereinsjahr entrichtet. Eine Aufteilung erfolgt weder bei Vereinsbeitritt noch beim Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied werden ernannt

1. Gründungsmitglieder mit Vollendung des 60. Lebensjahres
2. aufgrund eines schriftlichen Antrages – einschließlich Begründung – an die Jahreshauptversammlung die in geheimer Wahl darüber entscheidet.
3. ohne Antrag nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft bei Vollendung des 65. Lebensjahres
4. ohne Antrag nach 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.



§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus

1. Oberschützenmeister (gem. § 26 BGB)
2. Schützenmeister (gem. § 26 BGB) – beide sind allein vertretungsberechtigt –
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Sachverwaltender Vorstand
6. Sportleiter
7. Vergnügungsausschuss
8. Jugendleiter
9. Damenleiterin
10. Schwarzpulverreferent
11. Pistolenreferent
12. Gewehrreferent
13. Social Media Beauftragter

Für die von fünf bis zwölf genannte Personen ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Der Tätigkeitsbereich der gesamten Vorstandschaft ist im Innenverhältnis zu regeln.

§ 8.1 Vergütung der Vorstandsmitglieder

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements und die Begünstigung des Ehrenamtes sind die Tätigkeiten der Vorstandschaftsmitgliedern in Höhe von 500 Euro pro Jahr nach (§ 3 Nr. 26a EStG) steuerfrei zu vergüten. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder Nr. 26 EStG gewährt wird.



§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar jeweils die Hälfte im zweijährigen Turnus. Erste Hälfte: die unter § 8 aufgeführten Personen unter Nr. 1,3,5,7,9,11 und zweite Hälfte: die unter § 8 aufgeführten Personen unter Nr. 2,4,6,8,10,12,13.

Die unter Punkt eins bis Punkt vier aufgeführten Personen des § 8 müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die nachfolgenden können per Akklamation gewählt werden. Eine Ämterhäufung von insgesamt zwei ist möglich. Beschlussfassung bedürfen der Schriftform. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und hat bis spätestens der Monate März und April des laufenden Jahres stattzufinden. Die Einladung hierzu hat schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen ebenfalls schriftlich unter Einhaltung von mindestens zwei Wochen bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Einladung und Antragsfrist sind gleichbleibend.

§ 11 Protokollführung

Über den wesentlichen Gang der Versammlungen und Sitzungen, sowie über die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und den Versammlungsleitern zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Arbeit des Schriftführers übernimmt.



§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die zu ändernden §§ sind zu benennen. Eine Satzungsänderung kann nur von einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung und Anfall Berechtigung

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dielheim mit der Maßgabe, dies einem innerhalb von 5 Jahren in Dielheim neu gegründeten steuerbegünstigten Vereins zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsport, zu übertragen. Wird innerhalb von 5 Jahren ein solcher Verein nicht gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke innerhalb des Ortsteils Dielheim zu verwenden.

§ 14 Sonstiges

Sollte einer der aufgeführten §§ bereinigt, berichtigt oder geändert werden, so bleibt die gesamte Satzung als Ganzes erhalten. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen nach dem BGB, sowie nach dem Vereinsrecht.



§ 15 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist am 18.09.2020 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beraten und beschlossen worden.

69234 Dielheim, den 18.09.2020